

Archiv 276
Sitzung 13.9.66
Prot. No. 291

Eingang am
- 6. Sep. 1966
Gemeinderatskanzlei

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. August 1966

2982. Baulinien. Am 1. Februar 1966 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Oktober 1963 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Brandstrasse III. Kl. Gemäss Bescheinigung des Bezirksrates Uster vom 7. Juli 1965 sind gegen den am 13. März 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse beim Bezirksrat Uster mehr anhängig. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4610/1965 sind vier eingereichte Rekurse vom Regierungsrat abgewiesen worden.

Die Brandstrasse verbindet die Zürichstrasse Hauptverkehrsstrasse P, I. Kl. Nr. 1, mit der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3. Sie weist vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3079/1938 und Nr. 2947/1942 genehmigte Baulinien mit einem Abstand von 20 m auf. Dieser Abstand wird der Bedeutung dieser Strasse längst nicht mehr gerecht. Nach dem vierten Entwurf des neuen Bebauungsplanes von Uster erhält die Brandstrasse die Funktion einer Zubringerstrasse für den Ziel- und Quellverkehr des angrenzenden Gebietes und des Bahnhofgebietes zur projektierten Autobahn Zürcher Oberland. Sie dient ferner dem Binnenverkehr der Wohnquartiere Sonnenberg, Krämeracker, Eschenbühl, Werrikon sowie des Industriegebietes zwischen SBB und Greifenseestrasse nach dem Bahnhofgebiet.

Infolge der bestehenden Ueberbauung wurde die neue Baulinienachse um 0,5 m nach Süden verschoben. Der neue Baulinienabstand von 28 m verteilt sich symmetrisch auf die Achse und entspricht der geschilderten Bedeutung dieser Strasse. Die Einmündung der alten Gasse soll später (bei einer Neuüberbauung des Quartieres) aufgehoben werden.

Die Baulinienabschrägungen der Zürichstrasse (RRB Nr. 1592/1937), der Brandgrubenstrasse (RRB Nr. 2947/1942), der Südstrasse (RRB Nr. 3079/1938), der Ackerstrasse (RRB Nr. 2947/1942) und der Winterthurerstrasse (RRB Nr. 2372/1907) werden teilweise aufgehoben und den neuen Baulinien der Brandstrasse angepasst.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 22. Oktober 1963 betreffend Aufhebung und Neufestsetzung von Baulinien an der Brandstrasse III. Kl. sowie die Abänderung der Baulinienabschrägungen der Zürichstrasse (RRB Nr. 1592/1937), der Brandgrubenstrasse (RRB Nr. 2947/1942), der Südstrasse (RRB Nr. 3079/1938), der Ackerstrasse (RRB Nr. 2947/1942) und der Winterthurerstrasse (RRB Nr. 2372/1907) wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk,

2 ex. erhalten, Bauamt + Stadt

den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. August 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.



Regierungsrat